



HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2024

Plenum

Wahlvorschlag

Fraktion der SPD

Wahl der Mitglieder des Richterwahlausschusses

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes (HRiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), besteht der Richterwahlausschuss u. a. aus sieben vom Landtag berufenen Mitgliedern. Die vom Landtag zu berufenen Mitglieder werden zu Beginn der Wahlperiode vom Landtag nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt (§ 10 Abs. 1 HRiG).

Zum Mitglied kann berufen werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Mitglieder sollen im Rechtsleben erfahren sein (§ 10 Abs. 2 HRiG). Jede Fraktion des Landtags ist berechtigt, eine Vorschlagsliste vorzulegen. Aus den Summen der für jeden Vorschlag abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die Zahl der auf jeden Vorschlag gewählten Mitglieder errechnet (§ 10 Abs. 3 HRiG).

Sind mehrere Personen zu wählen, legen die Fraktionen Listen vor, die mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthalten sollen. Listenverbindungen sind zulässig (§ 9 Abs. 5 S. 1 und 2 GOHLT).

Die Fraktion der SPD schlägt folgendes Mitglied und folgende Nachrückerin vor:

Mitglied:

Abg. Tanja Hartdegen

Nachrückerin:

Abg. Cirsten Kunz

Wiesbaden, 5. Februar 2024

Kanzlei des Landtags